

---

## Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

zum Bebauungsplan Waldparksiedlung Boxberg – Änderung im Bereich  
Im Eichwald 8, Flurstück 26224

in 69126 Heidelberg OT Boxberg



Stand 06. April 2023

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Philipp Kremer  
Holzweg 43  
69469 Weinheim  
philkremer@hotmail.com  
mobil +491708953614

# Inhalt

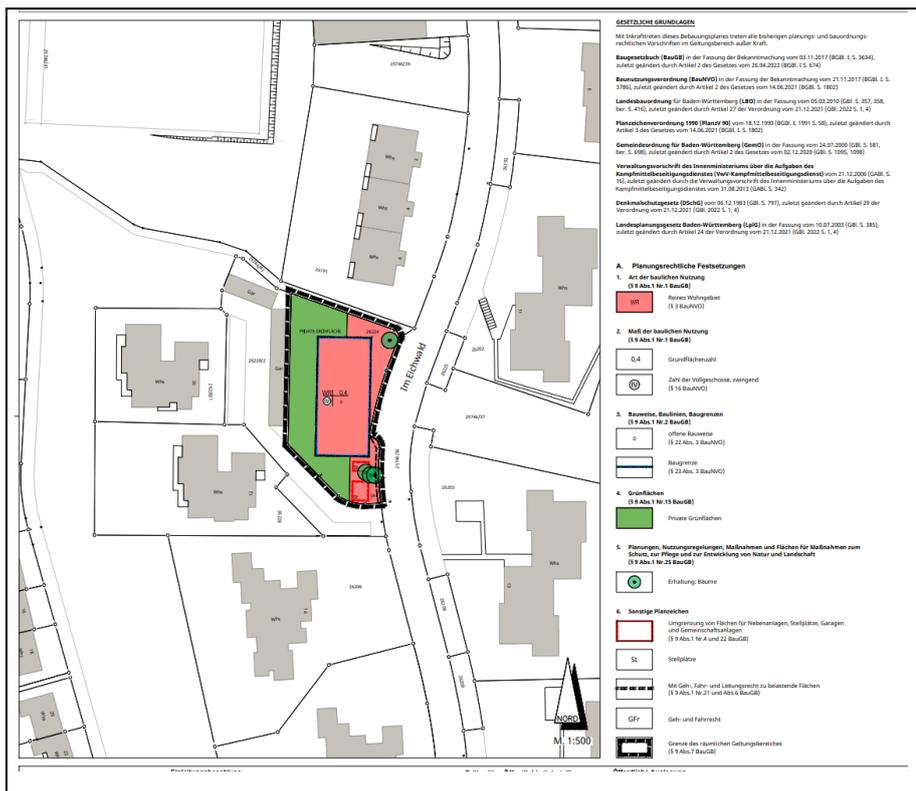
<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2.0</b>	<b>Bestandserfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.0</b>	<b>Artenschutzrechtliche Grundlagen.....</b>	<b>8</b>
	Gesetzliche Vorschriften für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope .....	8
<b>4.0</b>	<b>Schutzgebiete.....</b>	<b>9</b>
<b>5.0</b>	<b>Potenzialanalyse von Vorkommen geschützter Artengruppen.....</b>	<b>9</b>
5.1	Flora.....	9
5.2	Wirbellose Tiere .....	10
5.2.1	Libellen .....	10
5.2.2	Schmetterlinge.....	10
5.2.3	Heuschrecken .....	10
5.2.1	Holzkäfer.....	10
5.3	Amphibien.....	10
5.4	Reptilien.....	11
5.5	Brutvögel.....	11
5.1	Fledermäuse.....	11
5.2	Weitere Säugetiere .....	12
<b>6.0</b>	<b>Artenschutzmaßnahmen .....</b>	<b>12</b>

### 1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Es ist geplant den aktuell gültigen Bebauungsplan „Waldparksiedlung Boxberg“, in dem das ehemals bebaute und seit mindestens seit 2008 geräumte Flurstück 26224 als „Sondergebiet Ladenzone“ festgesetzt ist, für den Bau eines Gebäudes mit einer Kindstageseinrichtung und Wohnräumen zu ändern (siehe Abbildung 1). Um festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tierarten betroffen sein könnten, wurde der Bestand am 20.03.2023 auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten oder Hinweise auf Vorkommen geschützter Pflanzenarten überprüft.

Abbildung 1  
 Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Waldparksiedlung Boxberg, Änderung im Bereich Im Eichwald 8, Stadt Heidelberg, Stand 12.03.2010.



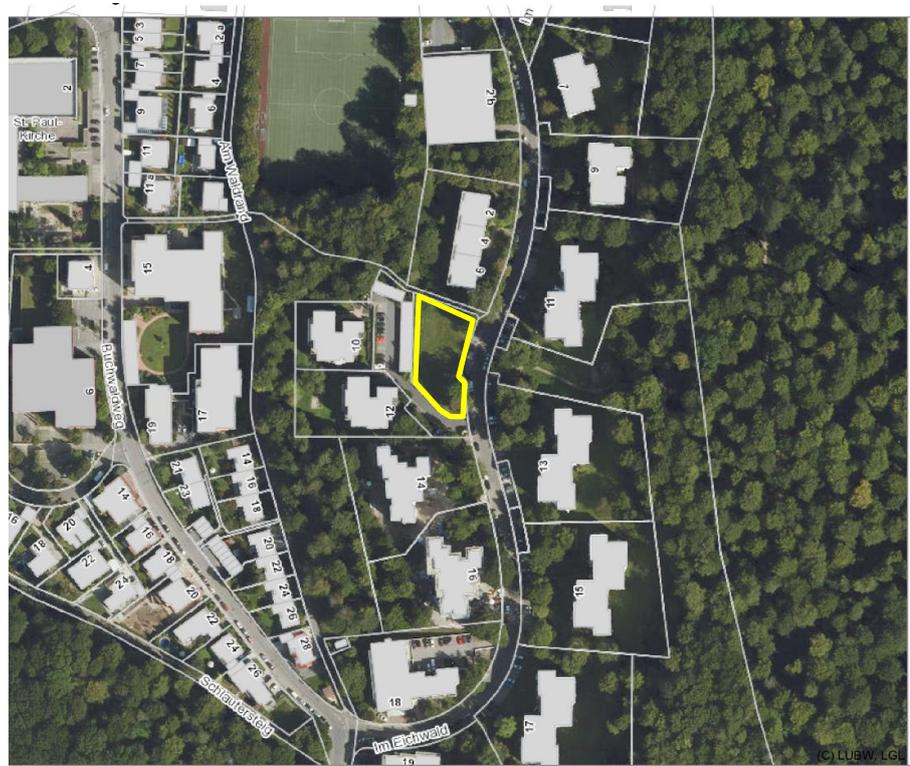
## 2.0 Bestandserfassung

### Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb der Boxbergsiedlung am westexponierten Hang des Kleinen Odenwalds. Es grenzt an die die Straße „Im Eichwald“ und ist umringt von mehrstöckiger Wohnbebauung (siehe Abbildung 2).

### Abbildung 2

Untersuchungsgebiet Flurstück 26224 (gelbe Umrandung) (LUBW 2023, verändert).



### Biotopstrukturen

Gemäß Luftbildern war die Fläche ursprünglich bis mindestens in Jahr 2000 bebaut. Seit mindestens 2008 ist die Fläche mit einem randlichem Baumbestand unversiegelt. Auf der Freifläche hat sich eine mäßig artenreiche frische Fettwiese entwickelt (siehe Abbildung 3). Grundsätzlich entspricht die Ausstattung dem bei einer Begehung durch das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie der Stadt Heidelberg identifizierten Arteninventar: *Rumex obtusifolia*, *Prunella vulgaris*, *Anemone nemorosa*, *Dactylis glomerata*, *Galium mollugo*, *Narcissus pseudonarcissus* et al. Der vorhandene Baumbestand umfasst eine Kiefer (*Pinus nigra*) (siehe Abbildung 4), einen Berg- und einen Feldahorn (*Acer pseudoplatanus* und *A. campestre*) (siehe Abbildung 5 und 6), sowie drei Hainbuchen (*Carpinus betulus*) (siehe Abbildung 6). Nutzbare Baumhöhlen oder Totholzstrukturen wurden nicht festgestellt.

Abbildung 3  
Freifläche mit Fettwiese  
und randlichen  
Baumbestand. Im  
Vordergrund  
Stumpfbblätteriger Ampfer  
(*Rumex obtusifolia*).



Abbildung 4  
Kiefer (*Pinus nigra*) am  
nordöstlichen Gebietsrand.



Abbildung 5  
Feldahorn (*Acer  
campestre*) am  
nordwestlichen  
Gebietsrand.



Abbildung 6  
Drei Hainbuchen  
(*Carpinus betulus*) und ein  
Bergahorn (*Acer  
pseudoplatanus*) am  
südöstlichen Gebietsrand.



### 3.0 Artenschutzrechtliche Grundlagen

#### Gesetzliche Vorschriften für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope

§ 44 BNatSchG  
(Fassung 01.03.2010)  
**Zugriffsverbote**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Fortpflanzungs- und Ruhestätten**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Relevante Arten

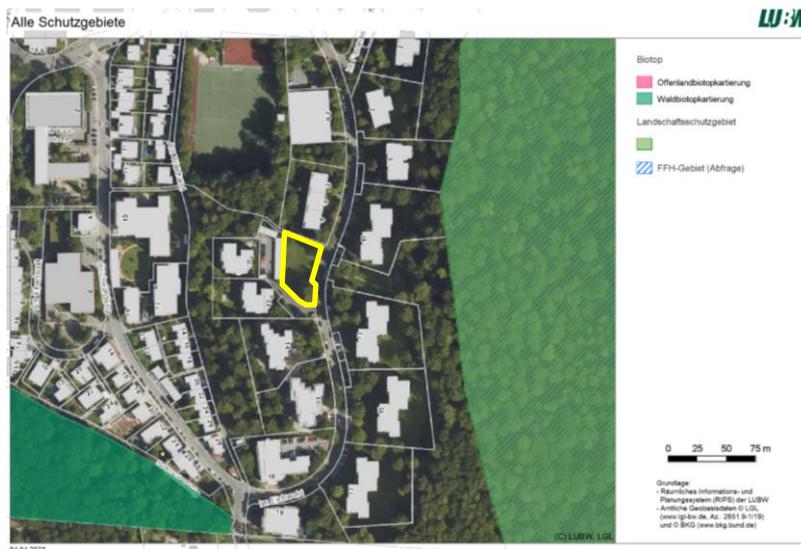
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang-IV** sowie alle **europäische Vogelarten** Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Trautner 2008).

Des Weiteren sind gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG **national streng geschützte Arten** und „**Nationale Verantwortungsarten**“ zu berücksichtigen.

Gemäß § 19 Abs.1 BNatSchG sind zudem mögliche Schädigungen von Arten der **FFH-Richtlinie-Anhang II** und Lebensraumtypen des **FFH-Anhang I** über den § 3 Abs.1 USchadG im Vorfeld zu ermitteln.

### 4.0 Schutzgebiete

Abbildung 8:  
Übersicht über die Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet (LUBW, 12.01.2023).



- FFH-Gebiete (Natura 2000)                      80 m östlich beginnt das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6518311).
- Vogelschutzgebiete (Natura 2000)                      Es liegen keine Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
- Naturschutzgebiete (NSG)                      Es liegen keine Naturschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Untersuchungsgebietes.
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)                      80 m östlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ (Schutzgebiets-Nr. 2.21.001).
- Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützte Biotope                      Es liegen keine kartierten Biotope im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets. Die ca. 200 m südlich gelegenen Waldbiotope besitzen keinen erkennbaren Bezug zum Untersuchungsgebiet.
- Naturdenkmal                      Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen keine gemäß § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler.

### 5.0 Potenzialanalyse von Vorkommen geschützter Artengruppen

Methodik                      Im Zuge einer Übersichtsbegehung wurden anhand der vorhandenen Biotopstrukturen und der räumlichen Lage, Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten gezogen.

Begehungstermin	Datum	Witterung	Uhrzeit
	20.03.2023	8-10°C, bedeckt, 1-3 bft, 30 Tage Trockenheit	10:30 – 11:30

### 5.1 Flora

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope / Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf entsprechende Pflanzenarten gefunden.

**Artenschutzrechtliche Beurteilung**                      Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten ist nicht wahrscheinlich.

## 5.2 Wirbellose Tiere

Das Gelände bietet aufgrund seiner Struktur prinzipiell wenig Lebensraum für Arten der besonders oder streng geschützten Wirbellosen:

### 5.2.1 Libellen

Mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Libellen** und anderer zumindest zeitweise das Wasser bewohnender geschützter wirbelloser Tierarten sind aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen.

### 5.2.2 Schmetterlinge

Der Stumpfbblätterige Ampfer (*Rumex obtusifolia*) stellt eine mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) dar. Da das Untersuchungsgebiet nur ein kleinräumiges Habitat in verinselter Ortslage darstellt, ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet keine Population des Großen Feuerfalter vorkommt. Die Art besiedelt vorzugsweise sonnige strukturreiche Lebensräume des Offenlandes. Zudem gehört das Untersuchungsgebiet nicht zum aktuell landesweiten Verbreitungsgebiet der Art (Stand LUBW 2018).

Daher sind Vorkommen der Art nicht wahrscheinlich.

### 5.2.3 Heuschrecken

Vorkommen bestandsbedrohter Heuschreckenarten sind aufgrund der Struktur und Pflege der Grünfläche wenig wahrscheinlich. Arten wie die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) oder die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*) benötigen offene trockene Bodenbereiche mit niedriger Vegetation und die Grüne Strandschrecke zudem feuchte offene Bereiche zur Eiablage. Solche Bereiche fehlen innerhalb des Gebiets.

### 5.2.1 Holzkäfer

Vorkommen besonders oder streng geschützter sowie bestandsbedrohter holzwohnender Käferarten sind aufgrund der Vitalität der Gehölze im Plangebiet aktuell nicht wahrscheinlich. Totholzstrukturen, typische Fraßgänge oder Ausflugslöcher wurden nicht festgestellt.

## Artenschutzrechtliche Beurteilung – Wirbellose

Bei einer Umsetzung des Vorhabens ist die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Bezug auf die Artengruppe der Wirbellosen nicht wahrscheinlich.

## 5.3 Amphibien

Innerhalb des Plangebiets finden sich keine Gewässer, so dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten für Amphibien auszuschließen ist. Auch in der näheren Umgebung wurden keine Gewässer festgestellt, so dass es nicht wahrscheinlich ist, dass das Flurstück einen essentiellen Landlebensraum oder einen bedeutenden Wanderkorridor für Amphibien darstellt. Grundsätzlich sind in dem Gebiet aufgrund der Habitatstrukturen und der lokalen Verbreitung der Arten keine streng geschützten Arten zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet kommt somit lediglich als Landlebensraum von geringfügiger Bedeutung für besonders geschützte Amphibi-

bienarten, wie Feuersalamander, Erdkröte und Grasfrosch in Frage.

#### 5.4 Reptilien

Grundsätzlich bietet die Fläche für Reptilien, insbesondere die streng geschützte Zauneidechse, geeignete Habitatstrukturen. Allerdings sind Vorkommen wenig wahrscheinlich, da die Fläche relativ verinselt innerhalb des Siedlungsbereichs liegt und auch mögliche weitere Habitate in der Umgebung durch Gehölze zunehmend beschattet sind und oder zierrasenartig gepflegt werden. Da die Fläche zudem ursprünglich bebaut war ist auch ein Vorkommen einer Reliktpopulation wenig wahrscheinlich.

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei einer Umsetzung des Vorhabens ist die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Bezug auf die Artengruppe der Reptilien nicht wahrscheinlich.

#### 5.5 Brutvögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß dem BNatSchG besonders geschützt. Zudem werden einige Arten auf Listen der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geführt und zählen dadurch zu den national streng geschützten Arten. Das Untersuchungsgebiet eignet sich aktuell ausschließlich als Lebensraum für freibrütende Baum- und Heckenbrüter. Quartiermöglichkeiten für Höhlenbrüter sind nicht vorhanden. An dem Begehungstermin wurden keine Hinweise auf konkrete Neststandorte festgestellt. Als einzig als Brutvogel in Frage kommende Art wurde die Amsel festgestellt. Weitere höhlenbrütende Arten (Star, Haussperling, Meisen) nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche. Grundsätzlich sind häufige und allgemein weit verbreitete Arten der Siedlungsbereiche zu erwarten. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebiets allenfalls wenige Einzelreviere.

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Es ist geplant den Gehölzbestand zu erhalten und es werden entsprechende Gehölzschutzmaßnahmen gefordert, so dass keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten sind.

Sofern Eingriffe in Gehölzbestände notwendig werden, sind diese außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar) durchzuführen oder es bedarf mindestens einer Prüfung auf konkrete Vorkommen.

#### 5.1 Fledermäuse

Innerhalb des Baumbestandes finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermausquartiere. Eine Nutzung des Gebiets als Jagdhabitat ist wahrscheinlich, allerdings stellt die Fläche aufgrund ihrer Kleinräumigkeit lediglich ein Nahrungshabitat von geringfügiger Bedeutung dar. Durch das Vorhandensein gleichwertiger Habitate in der Umgebung sind bei zukünftiger Veränderung dieses Nahrungshabitats direkte Effekte auf die lokale Population von Fledermäusen nicht wahrscheinlich. Eine Funktion der Fläche als Leitstruktur ist nicht erkennbar.

#### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei einer Umsetzung des Vorhabens kann die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

## 5.2 Weitere Säugetiere

Aufgrund der Lage und Struktur des Plangebiets, sowie dessen Habitatausstattung sind Vorkommen anderer streng geschützter Säugetierarten, wie z. B. Bilche auszuschließen.

### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei einer Umsetzung des Vorhabens kann die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1 bis 3 (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Bezug auf weitere Säugetierarten ausgeschlossen werden.

## 6.0 Artenschutzmaßnahmen

### Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in Bezug auf mögliche Brutvogelvorkommen ggf. notwendige Gehölzfällungen außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar) durchzuführen.